

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 24 (1920)

Rubrik: Illustrierte Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte Rundschau



DIES SCHWEIZ
9.2.0.9

O.F.

Winter in Luzern. Blick auf den „Wachturm“ und den Pilatus.

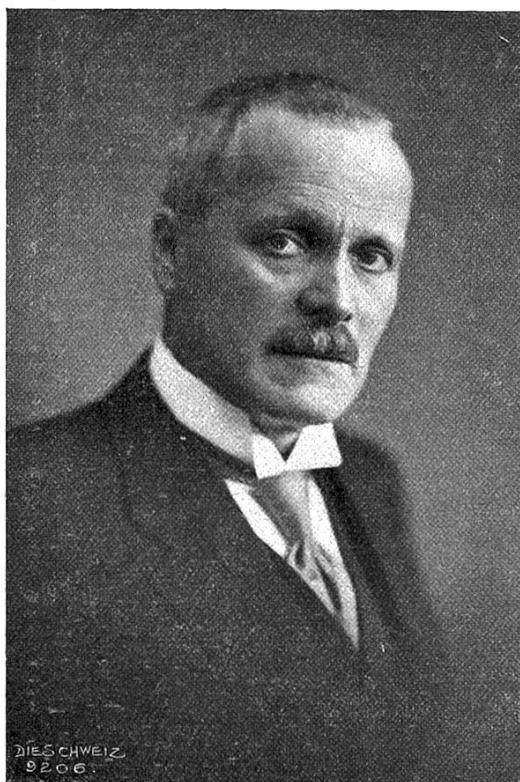
Politische Uebersicht.

Zürich, am 19. Januar 1920.

Der 10. Januar 1920 wird — so hoffen wir allen Enttäuschungen zum Trotze immer noch — einen Wendepunkt in der politischen Geschichte Europas bilden. Auf alle Fälle aber ist er neben den furchtbaren Julitagen des Jahres 1914 und dem 11. November 1918 eines der Daten, die sich tief ins Gedächtnis der Geschichte einprägen werden. Nicht als das Datum eines hellen Freudentages, der den Menschheitsfrühling ankündigt — dazu hängen noch zu viel schwere Wetterwolken am Himmel, dazu bringt das offizielle Ende des Weltkrieges für Deutschland zu viel Demütigung, wirtschaftliche Sorgen und Anlaß zu Haß und Verbitterung auf Jahrzehnte hinaus. Aber die Unterzeichnung der letzten Protokolle zu Paris und der Handschlag, den die Staatsmänner der

Entente den Delegierten Deutschlands gaben, bedeuten doch den Beginn des Friedenszustandes, das Ende des Krieges, der fünf Jahre lang Europa mit Blut besudelte und die Seelen der Völker vergiftete, und des vierzehn Monate dauernden Waffenstillstandes, dieser grausamen Geduldprobe für die nach endlichem Frieden lechzende Menschheit. Und noch etwas — was wir trotz dem Mißtrauen der Skeptiker nicht gering ansehen wollen, auch dann nicht, wenn es ein bloßes Experiment bleiben sollte — den Völkerbund.

Es gibt Ideen, die uralt sind, die tief im Wesen des Menschen wurzeln und dennoch nicht verwirklicht werden können. Sie scheinen einfach zu sein, wie alles Vernünftige und Große; aber die Mehrheit der Menschen hängt am Alten und Hergesetzten und zweifelt stets,



Bundesrat Ernest Chuard.

wo etwas Neues sich anmeldet und nach Verwirklichung ringt. So hat die große Grundidee des Christentums bald zwei Jahrtausende hinter sich — sie ist gut, weil sie vernünftig, und vernünftig, weil sie gut ist — und trotzdem, wie wenig merkt man noch heute davon im Handeln und Denken der Völker und der einzelnen Menschen! Es bedarf der Not und bitteren Notwendigkeit, um endlich die tiefe Vernunft, die in solchen Menschheitsidealen liegt, zu erkennen und darnach zu handeln. Man möchte sagen: der krasse Egoismus, der im Menschen unüberwindlich zu sein scheint, muß in letzter Instanz auch hier die Entscheidung zum Guten bringen. Der Mensch muß einsehen lernen, daß er aus reinem Selbsterhaltungstrieb den „Nächsten lieben“ soll, daß die gemeinsamen Interessen größer und schwerwiegender sind, als die einander widersprechenden. So konnte der Egoismus des Individuums überwunden werden und zum Egoismus der Gesamtheit werden: zum Staatsegoismus; so wird im Laufe der Entwicklung sich das, was der Idealist Altruismus

nennt, verwirklichen lassen im Kollektivegoismus der Gesamtheit aller Menschen und Völker und der Staats- oder Nationalegoismus aufgehen im Menschheitsegoismus, dem Bewußtsein, daß wir nicht gegen-, sondern miteinander leben sollen. Wohl haben stets und überall in den Völkern Europas Idealisten gelebt, die zu dieser Überzeugung sich durchgerungen und den Mut hatten, dafür einzustehen. Aber es bedurfte der grausamen Prüfung des Weltkrieges, um dieser Idee auch bei „ernsten Staatsmännern“ und Realpolitikern Freunde zu werben und ihr in dem noch sehr unvollkommenen Statut des „Völkerbundes“ Geltung zu verschaffen

Wir sind nicht der Meinung, daß sich nun gleich eine vollkommene Gesellschaft der Nationen vorfinden werde; es mußte viel Wasser in den Wein gegossen werden, um diesen schüchternen Anfang den Beteiligten mundgerecht zu machen; aber wenn je, so ist heute der Augenblick da, wenigstens das Fundament zu legen zu dem Gebäude, das der gesamten Menschheit zum Heil und Segen werden kann. Sollte es aber bloß beim Versuche bleiben, so mag als Trost sich jeder sagen, daß die Idee einmal da ist und weitere Kreise eroberte, als sie je besaß, und daß eine Gesellschaft der Nationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen ein Entwicklungsziel ist, das früher oder später doch erreicht werden wird.

Zunächst freilich sieht es in der Welt noch recht trostlos aus, und daß das Jahr 1920 wesentlich besser und glücklicher werde als das Jahr 1919, dürfte selbst der kräftigste Optimist nicht behaupten wollen. Nur schon die furchtbaren Verpflichtungen, die zu erfüllen Deutschlands Vertreter unterschriftlich versprochen haben, bedeuten eine schwere Sorge — nicht nur für den besiegteten Staat.

In chronologischer Zusammenstellung lauten diese Verpflichtungen nach den Angaben eines Stuttgarter Blattes folgendermaßen:

Innerhalb zehn Tagen nach Friedensschluß haben die deutschen Behörden und Truppen aus Schleswig abzuziehen, innerhalb vierzehn Tagen aus den übrigen Bezirken,

in welchen Volksabstimmung stattfinden soll. — Innerhalb eines Monates hat Deutschland sämtliche U-Boote, das nicht genehmigte Kriegsmaterial, sowie das von der Türkei erhaltenen Gold — soweit noch vorhanden — abzuliefern. Alle Akten der deutschen Zwangsliquidationen, die Pläne über Schiffsbarmachung des Rheins sind zu übergeben. — Innerhalb zweier Monate sind die Luftstreitkräfte zu beseitigen, die Seestreitkräfte auf das erlaubte Maß herabzusetzen, die Festungen abzurüsten, die Kriegsschulen, soweit sie nicht genehmigt sind, zu schließen, überzähliges Kriegsmaterial abzuliefern. — Innerhalb dreier Monate: Entschädigung der Universität Löwen. Ablieferung der Haustiere für die Landwirtschaft der Entente. Schließung der Munitionsfabriken, Mitteilung der Rezepte für Herstellung der Sprengstoffe und Gifte. Uebergabe der auf Kiautschou bezüglichen Akten an Japan. — Innerhalb von sechs Monaten sind herauszugeben: die belgischen Kunstwerke; der arabische Koran und der Schädel des Sultans Makaua, eine Liste über alle deutschen Vermögensinteressen im Ausland. Rückgabe der Trophäen von 1870/71. — Innerhalb eines Jahres erklärt die Entente, welche Vermögenswerte der Auslanddeutschen sie haben will, auch sind in dieser Frist die astronomischen Instrumente Chinas zurückzugeben. — Bis 1. Mai 1921 erklärt sich die Entente über die Höhe der Kriegsentschädigung und sind 20 Milliarden zahlbar. Das Goldausfuhrverbot wird aufgehoben. — Innerhalb zweier Jahre läuft die Frist von Einwohnern abgetrennter Gebiete, ihr Staatsbürgerschaft zu wählen, ab. — Nach drei Jahren



Bundesrat Jean Musy.



Bundesrat Karl Scheurer. Phot. Fr. Henn, Bern.

endigt die Verpflichtung Deutschlands, Steinkohleerprodukte an die Entente zu liefern, den Ententestaaten Zollfreiheit, bezw. die Meistbegünstigung, bei der Einfuhr zu gewähren. — Am 1. Januar 1925 endigt das französische Naturalbezugrecht von Produkten der deutschen chemischen Industrie. — Nach fünf Jahren Ablauf der Besetzung des Kölner Brückenkopfes. Ende der Zolleinfuhrfreiheit für das Saargebiet und Elsaß-Lothringen. — Am 1. Mai 1926 ist die belgische Kriegsentschädigung zahlbar. — Nach zehn Jahren: Ermäßigung der Kohlenlieferung gegenüber der Entente, Räumung des Koblenzer Brückenkopfes. — Nach fünfzehn Jahren: Ende der Kohlenlieferungspflicht, Räumung des linken Rheinufers, Abstimmung im Saargebiet.

Deutschland hat folgende Territorien abzutreten: Sämtliche Kolonien an den Völkerbund, Elsaß-Lothringen an Frankreich, den größern Teil von Westpreußen an Polen, einen Teil Oberschlesiens an den tschechoslowakischen Staat, einen Teil Ostpreußens (Memel usw.) und den Freistaat Danzig an die Alliierten. — Volksabstimmungen über die Zugehörigkeit werden stattfinden im Saargebiet (nach 15 Jahren), in Schleswig (in zwei Zonen), im Süden Ostpreußens, in Westpreußen, in Oberschlesien, in Eupen-Malmedy.

Die Ausgaben zu Zwecken der Wiedergutmachung betragen für Deutschland 100 Milliarden Mark in Gold, was heute 1000 Milliarden Papiermark ausmacht, eine phantastische Summe, die allein schon genügte, dem Volke eine Steuerlast einzutragen, die es auf lange hinaus schwer drücken wird.

Schwere Bedenken hat man, auch in nichtdeutschen Kreisen, gegen die Auslieferung der Schuldigen, deren Verzeichnis innerhalb eines Monats in Berlin präsentiert werden soll, und man fürchtet, die Regierung werde dem Empörungsturm im Deutschen Reiche kaum Stand halten und einer mehr linksstehenden Platz machen müssen.

Schon dieser flüchtige Ueberblick genügt, um uns die Notwendigkeit einer Revision dieses Friedens in absehbarer Zeit klar zu machen, eines Friedens, den — obwohl er kaum härter ist, als ein deutscher „Siegfriede“ für die Entente ausgesessen wäre (vgl. Brest-Litowsk) — die Angst und der Haß diffiniert haben, und wieder kommt jedem Einsichtigen der Völkerbund auf die Lippen, der allein die Kompetenz haben dürfte, auch hier Wandel zu schaffen und unabsehbarem Unglück, das diesem Frieden von Versailles entspringen könnte, vorzubeugen.

* * *

Allerdings scheint man in Paris alles tun zu wollen, um den Gegnern des Völkerbundes in der Schweiz Wasser auf ihre Mühle zu leiten. Der Bundesrat hatte in einem „Aide-Mémoire“ dem Obersten Rat in Paris den Beschluß der Bundesversammlung vom 21. November 1919 (vgl. „Die Schweiz“ 1919, Dezemberheft) mitgeteilt. Im Begleitschreiben wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, die Abstimmung des Volkes und der Stände habe, sobald es die Umstände erlauben, zu erfolgen, nicht aber notwendigerweise innerhalb der in Artikel 1 des Völkerbundspaktes genannten Frist von zwei Monaten. Es heißt dann weiter in dem Memorandum:

„Der Bundesrat zweifelt nicht daran, daß eine innerhalb der zwei Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages erfolgende Ratifizierung des Beschlusses der eidgenössischen Räte

geeignet sein wird — unbeschadet der endgültigen Entscheidung von Volk und Ständen —, der Schweiz alle Rechte eines zur ursprünglichen Mitgliedschaft im Völkerbunde eingeladenen Staates zu wahren. Die Entscheidung der Frage des Beitrittes zum Völkerbund durch das Volk selbst ist, wenn auch nur in der Schweiz eine verfassungsmäßige Notwendigkeit, so sehr im Geiste der durch den Völkerbund zu begründenden neuen internationalen Ordnung, daß der Bundesrat es als gegeben erachtet, daß der Schweiz aus dieser demokratischen Ordnung ihres Staatsrechtes keinerlei Nachteile dem Völkerbund gegenüber erwachsen können.“

Als Antwort erhielt der Bundesrat eine Note des Obersten Rates vom 2. Januar 1920, worin nach einer Recapitulation der Mitteilung aus Bern u. a. bemerkt wird:

1. Nach Artikel 1 des Völkerbundsvertrages muß die Beitrittsklärung ohne Vorbehalte und innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Völkerbundsvertrages erfolgen. Eine Beitrittsklärung, die vom Ergebnis der Volksabstimmung abhängig gemacht würde, könnte nicht als vorbehaltloser Beitritt angesehen werden. Anderseits sind die Maßnahmen, die das schweizerische Staatsrecht in dieser Hinsicht vorschreibt, ausschließlich für die Schweiz von Bedeutung. Für die andern beteiligten Mächte kommt einzig die nach Maßgabe der Bestimmung des Friedensvertrages erfolgte Beitrittsklärung in Betracht.

2. Die schweizerische Note nimmt den 28. April als Datum der Annahme des Völkerbundsvertrages an. Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß der einzige amtliche Text derjenige ist, der von den Mächten unterzeichnet ist, und daß für diesen der 28. April nicht maßgebend ist.

3. Die in der schweizerischen Note vertretene Auffassung, daß das Zustandekommen des Völkerbundes von der Ratifikation durch die fünf Hauptmächte abhänge, stimmt nicht mit den Schlussbestimmungen des Vertrages überein, denen zufolge dieser Vertrag in all seinen Teilen, also einschließlich des ersten Teils (Völkerbundsvertrag), in bezug auf die Berechnung der Fristen allen Staaten gegenüber anwendbar ist und unmittelbar nach der Hinterlegung der Ratifikation durch drei Hauptmächte und Deutschland für sämtliche Mächte, die ihn in diesem Zeitpunkt ratifiziert haben werden, in Kraft treten wird.

4. Endlich enthält der Beschluß des Bundesrates, dessen Wortlaut die schweizerische Regierung dem Aide-Mémoire beigefügt hat, eingangs verschiedene Erwägungen über die Verbindung des Beitritts der Eidgenossenschaft zum Völkerbund und der ewigen Neutralität der Schweiz, sowie der Artikel 21 und 435 des Friedensvertrages untereinander. — Der Oberste Rat muß sich die Prüfung dieser Frage vorbehalten.“

Diese Antwort hatte in den Kreisen der Freunde des Anschlusses an den Völkerbund begreiflicherweise einiges Befreimden zur Folge. Denn so sehr die Ablehnung einer Fristverlängerung für die Beitrittsverklärung dem Buchstaben entspricht, so wenig nimmt sie Rücksicht auf die demokratischen Institutionen der Schweiz, die verlangen, daß das Volk, das über den wichtigen Staatsvertrag zu entscheiden hat, klar sieht und somit über dessen Tragweite gründlich aufgeklärt werde. Das kann aber nicht wohl geschehen, wenn zwischen dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und der Abstimmung die Zeit zu kurz bemessen ist. Daz aber der Bundesrat über den Kopf des Volkes hinweg den Beitritt erkläre, widerspricht so sehr dem demokratischen Empfinden in der Schweiz, daß dieses Experiment nicht gewagt werden dürfte und auch nicht soll, allen Vollmachten zum Trotz, die der obersten Landesbehörde heute noch zur Verfügung stehen.

Daz das Fehlen Amerikas als der fünften Hauptmacht im Völkerbunde die Sachlage nicht unwesentlich änderte, steht fest, und in der Frage der ewigen Neutralität, die unser Volk — wie der Bundesrat — als conditio sine qua non betrachtet, sollte eine weitere Prüfung nicht mehr nötig sein, nachdem den Delegierten der Schweiz von den Alliierten bereits bestimmte Zusicherungen mündlich gegeben worden sind und im Artikel 435 des nun ratifizierten Friedensvertrages ausdrücklich bemerkt wird: „Die hohen vertragschließenden Parteien anerkennen die durch die Verträge von 1815 und insbesondere die Akte vom 20. November

1815 zugunsten der Schweiz begründeten Garantien, welche Garantien internationale Abmachungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens bilden...“ Hier von sind allein „die Bestimmungen dieser Verträge und Abkommen, Erklärungen und andern ergänzenden Akte, betreffend die neutralisierte Zone Savoyens“ ausgenommen, und in unserm letzten Monatsbericht haben wir schon hervorgehoben, daß der Nationalrat bereits die Aufhebung der Neutralität dieser Zone gebilligt hat und daß in der Aufgabe der Rechte der Schweiz in Savoyen gewissermaßen eine Kompensation für die Gewährung der ewigen Neutralität erblidt werden soll.

Was somit der Oberste Rat in Paris noch in Erwägung zu ziehen gedenkt, ist uns nicht recht erfasslich. Der Friedensvertrag ist ratifiziert, die oben angeführte Bestimmung ist in Rechtskraft, und ohne eine Revision des Friedensvertrages sind sie nicht zu beseitigen.

Es darf uns nun mit hoher Genugtuung erfüllen, daß der neugewählte Bun-

desrat in einem würdig und bestimmt lautenden Memorandum die Note des Obersten Rates sofort beantwortet hat. Für den Standpunkt der Schweiz wird außerdem in Paris eine aus den Herren a. Bundespräsident Ador und Professor Dr. Max Huber bestehende Delegation auch mündlich einstehen. Aus der bundesrätlichen Note verdient vor allem der Passus, der die Neutralität der Schweiz behandelt, auch hier festgehalten zu werden. Er lautet:

„Ferner möchte er (der Bundesrat) im Verhältnis zu den andern Staaten keinen



Marc Peter, der neugewählte Schweizer-Minister in Amerika.

Zweifel hinsichtlich des unerschütterlichen Neutralitätswillens der Schweiz auffommen lassen. Diese Frage bewegt das Schweizervolk aufs stärkste. Die vollste Klarheit über alle wesentlichen Punkte ist übrigens die unerlässliche Voraussetzung einer Volksbefragung. — Die Neutralität der Schweiz muß in allen Kriegen, selbst in den vom Völkerbunde nach Artikel 16 unternommenen Aktionen, anerkannt bleiben. Das Gebiet der Schweiz ist und bleibt unverzichtlich. Die Schweiz ist bereit zu allen Opfern, um es zu verteidigen. Diese Unverzichtlichkeit liegt im höheren Interesse des Völkerbundes selbst. Die Schweiz kann deshalb an militärischen Aktionen des Völkerbundes weder teilnehmen, noch irgendwelchen Durchzug durch ihr Gebiet oder irgendwelche Vorbereitungen militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zulassen."

In Anbetracht des Entgegenkommens, das für den Fall ihres Eintritts den Vereinigten Staaten kaum verweigert würde, wäre nicht einmal die Furcht vor dem Präzedenzfall ein genügendes Argument, uns die Fristverlängerung zu versagen, die für den Völkerbund nicht die geringste Gefahr zur Folge hätte. Was die Neutralität anlangt, so vertritt der Bundesrat den einfachen Standpunkt des Rechtes; er stützt sich auf den Artikel 435 des Friedensvertrages und den Artikel 21 des Völkerbundesstatutes, das mit jenem völlig übereinstimmt, und hebt mit vollem Recht hervor: „Nur unter der Voraussetzung dieser doppelten Anerkennung — der Anerkennung der ewigen Neutralität sowohl als auch der Anerkennung der Vereinbarkeit der Neutralität mit den Bestimmungen des Völkerbundes gemäß Artikel 21 — ließ sich der Bundesrat unter Vorbehalt der

Genehmigung der eidgenössischen Räte auf einen Verzicht bezüglich gewisser historischer Rechte der Schweiz in Savoyen ein.“

Möge es nun den Delegierten, die demnächst die ebenso heikle wie schwierige Aufgabe in Paris lösen sollen, gelingen, die Staatsmänner der Entente von der Richtigkeit unseres Standpunktes zu überzeugen.

* * *

Eine große Überraschung hat in letzter Stunde noch die Wahl des Präsidenten der französischen Republik gebracht. Nachdem Clemenceau auf die Präsidentschaft verzichtet hat, ist Paul Deschanel mit 734 von 886 Stimmen gewählt worden. Der

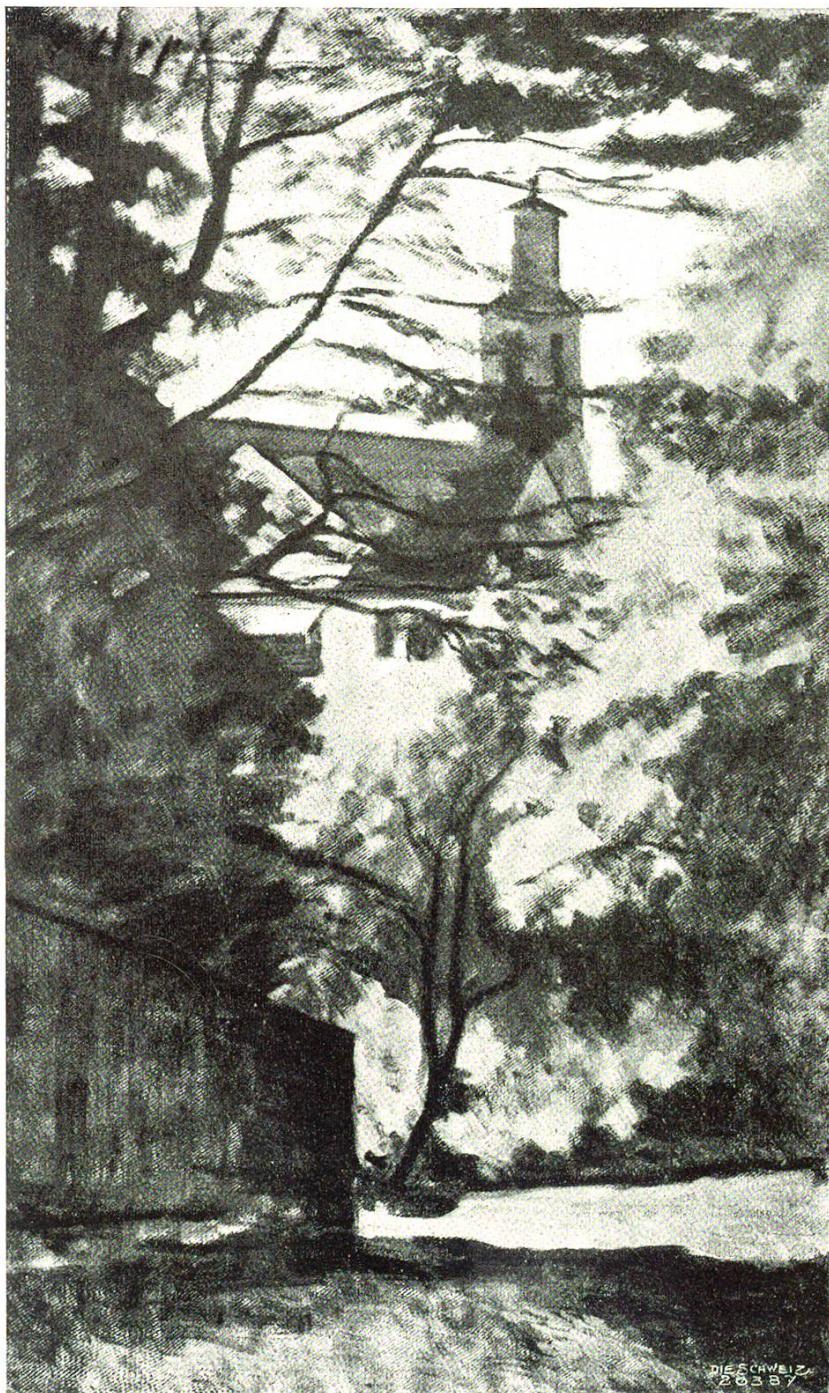
Gewählte steht heute im 64. Lebensjahr. 1856 in Brüssel, wohin sein Vater, ein seinerzeit bekannter Politiker und Literat, unter dem zweiten Kaiserreich verbannt worden war, geboren, trat er, nachdem er die Rechte studiert hatte, schon früh in die Politik ein. Zum erstenmal wurde er

1881 in die Deputiertenkammer gewählt, wo er sich der Gruppe der gemäßigten Republikaner anschloß. Schon bei der letzten Präsidentschaftswahl hoffte er, der Auserkorene zu sein. Damals zog ihm das Parlament Raymond Poincaré vor. Er blieb aber ununterbrochen Kammerpräsident, welchen Posten er mit Eleganz und feinen Formen zu verwälten wußte, bis ihn nun das Kollegium an die Stelle berief, die er schon seit Jahren im Auge hatte.

H. M.-B.



Paul Deschanel,
der neu gewählte Präsident der französischen Republik.



Fred Hopf, Bern.

Neumünster-Zürich. Gemälde.